



Datum: 17.02.2016 Nr.: 5

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Theologie“	61
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Physik“	68
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Chemie“	74

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 11.11.2015 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Theologie“ am 12.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
für den Promotionsstudiengang „Theologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich und Studienbeginn

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Promotionsstudiengang Theologie für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Theologische Fakultät der Universität eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan, drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie, mit beratender Stimme, einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiengangs. ²Die Mitglieder der Hochschullehrer-, Mitarbeiter- und Studierendengruppe sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen

Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederbenennung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens den erfolgreichen Abschluss eines Master-, Diplom- oder Magister-Studiengangs, eines diesen entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt, oder eines zu diesen äquivalenten Studiengangs an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in Theologie oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 2 nachweisen. ²Die Regelstudienzeit des zuvor absolvierten Studiengangs muss wenigstens acht Semester betragen, im Falle eines konsekutiven Master-Studiengangs oder eines äquivalenten Studiengangs wenigstens ein Jahr bei einer Gesamtstudiendauer von wenigstens acht Semestern und dem Nachweis von insgesamt wenigstens 240 Anrechnungspunkten. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erfüllt die Zugangsvoraussetzung auch, wer einen erfolgreichen Abschluss der Ersten theologischen Prüfung in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nachweist. ⁴Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://www.anabin.de> niedergelegt sind. ⁵Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. ⁶Die Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 trifft die Auswahlkommission.

(2) ¹Die Entscheidung, ob ein Studium im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1, 4 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit ist der Nachweis von Leistungen aus theologischen Fachgebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 98 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen aus jedem der nachfolgenden Fachgebiete:

1. Altes Testament;
2. Neues Testament;

3. Kirchengeschichte;
4. Systematische Theologie;
5. Praktische Theologie / Religionspädagogik;
6. Ökumenische Theologie / Interkulturelle Theologie / Religionswissenschaft.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von fünf Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangsbescheid bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von fünf Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 30 Anrechnungspunkte beträgt.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(4) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass der Abschluss im Sinne des Absatzes 1 mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,5) erreicht wurde. ²Abweichend von Satz 1 erfüllt die Zugangsvoraussetzung auch, wer einen Abschluss im Sinne des Absatzes 1 sowie die besondere Eignung für den Promotionsstudiengang nachweist. ³Die besondere Eignung wird in diesem Fall durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegendes Exposé

nachgewiesen.⁴Die Entscheidung wird durch die Auswahlkommission auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme einer Gutachterin oder eines Gutachters getroffen, die oder der nicht Betreuerin oder Betreuer der Bewerberin oder des Bewerbers sein darf.⁵Die Stellungnahme und die Entscheidung erfolgen anhand der folgenden Eignungskriterien:

- a) Identifizierung und Ausarbeitung eines Forschungsdefizits vor dem Hintergrund des Forschungsstandes,
- b) Berücksichtigung relevanter Literatur und Zusammenfassung bisheriger Erkenntnisse im Forschungsfeld,
- c) Realisierbarkeit des angestrebten Erkenntniszuwachses im Rahmen des Forschungsvorhabens,
- d) Angemessenheit des methodischen Vorgehens für die Bearbeitung des Forschungsproblems,
- e) Vollständigkeit der Arbeitsschritte und realistischer Zeitplan.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache verfügen. ²Der Nachweis erfolgt durch das Latinum, das Graecum und das Hebraicum oder jeweils durch einen äquivalenten Sprachnachweis. ³Abweichend von Satz 2 sind die erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum Ablauf des fünften Fachsemesters nach Einschreibung in den Promotionsstudiengang nachzuweisen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt. ⁴Über die Anerkennung äquivalenter Sprachnachweise im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen einer evangelischen Kirche zugehören. ²Abweichend von Satz 1 kann in Fällen, in denen das Forschungsvorhaben der Förderung evangelisch-theologischer Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen, dient, zugelassen werden, wer einer Kirche oder Konfession zugehört, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört; die Entscheidung trifft die Auswahlkommission.

(7) ¹Weitere Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung einer oder eines im beabsichtigten Promotionsfachgebiet Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung gewährleisten kann (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,

- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber nach Maßgabe der Anlage versichert wird.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt.

§ 4 Zugangsantrag

(1) ¹Der Zugangsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Dekanat der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen einzureichen und soll dort bis zum 15.03. für das Sommersemester beziehungsweise bis zum 15.09. für das Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Sommer- bzw. Wintersemesters. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- c) ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- d) der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3;
- e) bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 3 Abs. 4 Satz 1 eine Skizze des Forschungsvorhabens, bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ein Exposé gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3;
- f) die bisher vorliegenden Nachweise ausreichender Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache gemäß § 3 Abs. 5 sowie gegebenenfalls eine Erklärung, welche Sprachkenntnisse bislang nicht nachgewiesen werden können;
- g) eine Erklärung über die Kirchenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 6;
- h) eine Betreuungszusage gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 und

i) eine Erklärung gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 nach Maßgabe der Anlage.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Verfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 5 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zugangsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb deren die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt dem Dekanat der Theologischen Fakultät diese Erklärung nicht form- und fristgerecht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 6 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang Theologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2009, S. 1834) außer Kraft.

Anlage (zu § 3 Abs. 7 Satz 2)

Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof. betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 09.12.2015 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Physik“ am 12.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung
für den Promotionsstudiengang „Physik“****§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Physik“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang „Physik“ ist der erfolgreiche Abschluss eines gemäß Absatz 4 fachlich einschlägigen konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines gemäß Absatz 4 fachlich einschlägigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört.
²Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der Fakultätsrat.

- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem fachlich einschlägigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Master-Studiengang eingeschrieben

ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem Umfang von wenigstens 90 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich erbracht hat und ein Notendurchschnitt nachgewiesen wird, der zu den besten zehn Prozent des Notendurchschnittes eines Jahrgangs in dem jeweiligen Studiengang zählt. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht. ³Abweichend von Satz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer zum Bewerbungszeitpunkt wenigstens 60 ECTS-Anrechnungspunkte nachweist; diese Zugangsberechtigung erlischt, wenn vor Beginn des Semesters, in dem das Promotionsstudium beginnt, nicht wenigstens 90 ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden. ⁴Für die Feststellung der Zugangsberechtigung ist im Falle der Sätze 1 bis 3 die Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(3) Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://www.anabin.de> niedergelegt sind.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 bis 3 fachlich einschlägig ist, trifft der Eignungsausschuss. Notwendige Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von wenigstens 150 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits) sowie für den Fall, dass das Studium eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengangs nachgewiesen wird, der Nachweis, dass die Masterarbeit in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengang abgelegt wurde. ²Der Eignungsausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ³Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache weder Englisch noch Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) sonstiger Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): mindestens Niveau C1;
- f) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- g) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis
- h) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
- i) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(6) ¹Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(7) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass der Abschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 mit einer Abschlussnote von mindestens „gut“ (2,5) erreicht wurde. ²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt abweichend von Satz 1 auch, wer einen Abschluss im Sinne

der Absätze 1 und 2 sowie die besondere Eignung für den Promotionsstudiengang nachweist. ³Die besondere Eignung wird in diesem Fall durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegendes Exposé nachgewiesen. ⁴Die Entscheidung wird durch den Eignungsausschuss auf der Grundlage eines Fachgutachtens einer Gutachterin oder eines Gutachters getroffen, die oder der weder Betreuerin oder Betreuer noch Anleiterin oder Anleiter der Bewerberin oder des Bewerbers sein darf. ⁵Das Gutachten und die Entscheidung erfolgen anhand der in der Anlage festgelegten Eignungskriterien.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt.

§ 3 Zugangsantrag

(1) ¹Der Zugangsantrag ist in Textform mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Dekanat der Fakultät für Physik einzureichen und soll dort bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zugangsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 bis 3; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- ggf. der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5;
- ggf. geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit), welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien der Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
- ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 6 Satz 1;
- ggf. ein Exposé gem. § 2 Abs. 7 Satz 3 mit Angaben über Thema, Forschungsproblem, Stand der Forschung und Ziel des Forschungsvorhabens, das methodische Vorgehen und einen vorläufigen Arbeitsplan;

- eine Versicherung nach § 2 Abs. 6 Satz 2.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) ¹Zum Zeitpunkt der Bewerbung genügen einfache Kopien der für die Bewerbung erforderlichen Zeugnisse und Übersetzungen von Dokumenten. ²Beglaubigte Kopien oder Originale der in Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Dokumente sind jedoch rechtzeitig vor der Einschreibung einzureichen beziehungsweise vorzulegen; eine Einschreibung ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Verfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Eignungsausschuss; Entscheidung über den Zugang

(1) ¹Dem Eignungsausschuss gehören die nach Entscheidung des Dekanats die Dekanin oder der Dekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören und im Promotionsstudiengang prüfungsberechtigt sind, ferner mit beratender Stimme ein Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden. ²Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Physik eingesetzt. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁵Die Amtszeit der prüfungsberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des promovierenden Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Der Eignungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan beziehungsweise die Studiendekanin oder der Studiendekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Eignungsausschusses. ²Der Eignungsausschuss wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte seiner prüfungsberechtigten Mitglieder.

(3) Die Aufgaben des Eignungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) ¹Die Entscheidung über die Annahme beziehungsweise Ablehnung erfolgt unter der Bedingung des Nachweises des Studienabschlusses beziehungsweise im Falle des § 2 Abs.

2 des Nachweises über wenigstens 90 C aus einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang. ²Die Nachweise sind bis zur Einschreibung vorzulegen.

§ 6 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen schriftlichen Zugangsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden von der Dekanin oder dem Dekan oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Anlage: Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung des Exposés nach § 2 Abs. 7

(1) Stand der Forschung:

Berücksichtigung der relevanten Literatur und Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse im Forschungsfeld;

(2) Forschungsproblem:

Klare Identifizierung und Ausarbeitung eines Forschungsdefizits vor dem Hintergrund des Forschungsstandes

(3) Ziel des Forschungsvorhabens:

Realisierbarkeit des angestrebten Erkenntniszuwachses im Rahmen des Forschungsvorhabens

(4) methodische Vorgehen:

Angemessenheit des methodischen Vorgehens für die Bearbeitung des Forschungsproblems;

(5) Arbeitsplan:

Vollständigkeit der Arbeitsschritte und realistischer Zeitplan

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 14.10.2015 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Chemie“ am 12.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Chemie“

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Chemie“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang „Chemie“ ist der erfolgreiche Abschluss eines gemäß Absatz 3 fachlich einschlägigen konsekutiven Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines gemäß Absatz 3 fachlich einschlägigen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen

Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der Eignungsausschuss.

(2) Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://www.anabin.de> niedergelegt sind.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig, trifft der Eignungsausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von wenigstens 110 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits). ³Der Eignungsausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als

Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Abweichend von Absatz 4 ist auch zugangsberechtigt, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist.

²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) sonstiger Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), mindestens Niveau C1;
- g) UNiCert: mindestens Niveaustufe III;
- h) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als sechs Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten sechs Jahre vor Eingang des Antrags auf Zugang.

(6) ¹Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,

und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(7) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass der Abschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,5) erreicht wurde. ²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt abweichend von Satz 1 auch, wer einen Abschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie die besondere Eignung für den Promotionsstudiengang nachweist. ³Die besondere Eignung wird in diesem Fall durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegendes Exposé nachgewiesen. ⁴Die Entscheidung wird durch den Eignungsausschuss auf der Grundlage eines Fachgutachtens einer Gutachterin oder eines Gutachters getroffen, die oder der weder Betreuerin oder Betreuer noch Anleiterin oder Anleiter der Bewerberin oder des Bewerbers sein darf. ⁵Das Gutachten und die Entscheidung erfolgen anhand der in der Anlage festgelegten Eignungskriterien.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt.

§ 3 Zugangsantrag

(1) ¹Der Zugangsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Dekanat der Fakultät für Chemie einzureichen und soll dort bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zugangsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 und 2; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- b) der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 4 oder 5;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- e) eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 6 Satz 1;

f) eine Versicherung nach § 2 Abs. 6 Satz 2;

g) ggf. ein Exposé mit Angaben über Thema, Forschungsproblem, Stand der Forschung und Ziel des Forschungsvorhabens, das methodische Vorgehen und einen vorläufigen Arbeitsplan nach § 2 Abs. 7 Satz 3.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) ¹Zum Zeitpunkt der Bewerbung genügen einfache Kopien der für die Bewerbung erforderlichen Zeugnisse und Übersetzungen von Dokumenten. ²Beglaubigte Kopien oder Originale der in Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Dokumente sind jedoch rechtzeitig vor der Einschreibung einzureichen beziehungsweise vorzulegen; eine Einschreibung ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Verfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch den Eignungsausschuss zu gewähren.

§ 4 Eignungsausschuss; Entscheidung über den Zugang

(1) ¹Dem Eignungsausschuss gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan und drei prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe aus dem Kreis der Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter sowie mit beratender Stimme eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender an. ²Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der Studierendengruppe werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Chemie bestellt; zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Die Amtszeit der prüfungsberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des promovierenden Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Der Eignungsausschuss ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Eignungsausschusses. ²Der Eignungsausschuss wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte seiner prüfungsberechtigten Mitglieder.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,

- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) ¹Die Entscheidung über die Annahme beziehungsweise Ablehnung erfolgt unter der Bedingung des Nachweises des Studienabschlusses. ²Die Nachweise sind bis zur Einschreibung vorzulegen.

§ 5 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen schriftlichen Zugangsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Anlage: Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung des Exposés nach § 2 Abs. 7

(1) Stand der Forschung:

Berücksichtigung der relevanten Literatur und Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse im Forschungsfeld;

(2) Forschungsproblem:

Klare Identifizierung und Ausarbeitung eines Forschungsdefizits vor dem Hintergrund des Forschungsstandes

(3) Ziel des Forschungsvorhabens:

Realisierbarkeit des angestrebten Erkenntniszuwachses im Rahmen des Forschungsvorhabens

(4) methodische Vorgehen:

Angemessenheit des methodischen Vorgehens für die Bearbeitung des Forschungsproblems;

(5) Arbeitsplan:

Vollständigkeit der Arbeitsschritte und realistischer Zeitplan